

Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 auf der Grundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern
 - b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - d) der Luftreinhaltung dienen und
 - e) vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
 - b) Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Einzelstammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist. Die Summe hierbei muss ebenfalls mindestens 80 cm betragen.
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt **nicht** für

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Wald im Sinne des § 2 Hess. Waldgesetzes,
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen und Friedhöfen, die im Rahmen öffentlicher Baumaßnahmen oder zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen,
- e) die Fichte, die Kiefer, die Lärche, die Tanne und die Thuja.

Der Magistrat der Stadt Hünfeld entscheidet im Einzelfall über den Schutz ortsbildprägender, Solitär- oder selten vorkommender Bäume, auch wenn sie unter Abs. 3 aufgeführt sind.

(4) Weitergehende Vorschriften zum Baumschutz, insbesondere die des Naturschutzes und des Denkmalschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Dies gilt auch für Festsetzungen in Bebauungsplänen und genehmigten Plänen zur Außengestaltung auf Grundstücken.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume nach § 2 Abs. 1 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und
- h) ungenehmigte Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

- (3) **Nicht** unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahme (siehe **Anlage**), insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur unverzüglich erforderlichen Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. unmittelbaren Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Ausnahmen

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

- (1) **kann** auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten wirtschaftlichen Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) **hat** auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder
 - e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes beseitigt oder verändert werden müssen.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind beim Magistrat der Stadt Hünfeld schriftlich mit Begründung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan oder Foto beizufügen, aus dem Standort, Art, Anzahl und Stammumfang der Bäume ersichtlich sind.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Anzahl und Stammumfang einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die zur Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahmen erforderliche Beseitigung eine Ausnahme entsprechend der §§ 4 und 5 zu beantragen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauanzeigen und Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 2 eine Ausnahme nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung von mindestens einem standortgerechten Laub- oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, kann im Ermessen und nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde auf anderen Grundstücken die den jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzung bestimmt werden.
- (3) Sofern der Antragsteller die Ersatzpflanzungen weder auf seinem Grundstück in vollem Umfang durchführen kann noch andere geeignete zur Verfügung stehen, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von min 300 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Hünfeld zu entrichten.
Die Stadt Hünfeld verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen mit Pflanzung dem Schutz dieser Satzung. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 eine verbotene Handlung nach dieser Satzung vorgenommen, so gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Berechtigten des Grundstückes auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Maßnahme vorgenommen hat und diese mit deren Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Berechtigte des Grundstückes Schadensersatz vom Dritten verlangen kann.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 (HAGBNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt und/oder falsche Angaben macht,
 - c) nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2018 tritt mit der amtlichen Bekanntmachung am 14.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 18.02.2004 einschließlich Änderungen vom 21.12.2011 außer Kraft.

Hünfeld, 28.02.2018
DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

Schwenk
Bürgermeister

Anlage: Pflegehinweise nach § 3

Anlage zur Baumschutzsatzung: Pflegehinweise

Baumdiagnose, Pflegebedarf

Um notwendige Eingriffe möglichst gering zu halten, sind die Bäume in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob Pflegemaßnahmen erforderlich sind (siehe „Baumkontrollrichtlinie“). Voruntersuchungen betreffen die Vitalität, die Stand- und Bruchsicherheit, Fehlentwicklungen der Krone, eventuellen Befall mit Pilzen oder anderen Organismen sowie deren Schädlichkeit für den Baum. Bei erkennbaren Defektsymptomen und/oder begründetem Verdacht müssen eingehende Untersuchungen vorgenommen werden. Dabei sollen Verletzungen möglichst vermieden oder gering gehalten werden. Pflegemaßnahmen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich und die Verbesserungen des Baumumfeldes sind aufeinander abzustimmen.

Muss ein Baum gefällt werden, sollte geprüft werden, ob und ggf. in welchem Umfang Baumstumpf, Stamm und Krone aus ökologischen Gründen erhalten werden können (z. B. als Lebensraum für Insekten und andere Tiere).

Angegebene Maße und Maßnahmen beziehen sich, sofern aus dem Text nichts anderes abzuleiten ist, auf Bäume mit mehr als 30 Standjahren.

Beim Klettern (Seilklettertechnik) sind Kambiumschröner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.

Kronenschnitt

Schnittmaßnahmen in der Krone dienen insbesondere bei Jungbäumen der Entwicklung und dem Aufbau; später der Erhaltung von vitalen, gesunden und verkehrssicheren Bäumen, welche die vorgesehenen Funktionen möglichst lange erfüllen können. Ein arttypisches Erscheinungsbild ist anzustreben. Erforderliche Eingriffe sollen so früh wie möglich ausgeführt werden, um Schnittstellen klein zu halten und Folgeschäden sowie weitere Schnittmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Mit zunehmender Größe der Schnittfläche besteht die Gefahr eines Versorgungsschattens. An alten Bäumen sollen Schnittmaßnahmen nur in begründeten Fällen ausgeführt werden (z. B. zur Verkehrssicherung).

Totholz kann, außer bei der Kronenpflege, belassen werden, sofern die Verkehrssicherheit das Entfernen nicht erforderlich macht. Feinst-, Fein- und Schwachäste dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden.

Starkäste sollen nicht abgeschnitten werden. Bei schlecht abschottenden Baumarten (z. B. Aesculus, Betula, Populus, Salix) gilt dies auch für Grobäste. Ist dies unvermeidbar, so ist zu prüfen, ob die Äste lediglich eingekürzt werden können. Bei Einkürzungen soll auf Zugast/Versorgungsast geschnitten werden. Der Durchmesser des Zugastes/Versorgungsastes sollte möglichst ein Drittel des einzukürzenden Astes an der Schnittstelle betragen (siehe Abb. 2 unten rechts).

Kronenpflege

Unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung) ist durch Schnittmaßnahmen, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich, vorzubeugen. Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Äste sind abzuschneiden. Aststummel sind bei Bedarf abzuschneiden und überzählige Wasserreiser auszudünnen. Wundbehandlungsmittel dürfen hierbei nicht aufgetragen werden.

Bäume an Verkehrsflächen sind dabei auf die Einhaltung des Lichten Raumes (Abb. 1) bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes zu überprüfen und ggf. entsprechend zu schneiden.

Durch das Abschneiden von Grob- und Starkästen im Kronenbereich besteht die Gefahr der Fäulnis, wodurch der Baum geschwächt und in seiner Lebenserwartung eingeschränkt wird. Sind diese Maßnahmen wegen der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen notwendig und eine Erhaltung des Baumes gewollt, sollten sie unter Berücksichtigung eines weitgehend arttypischen Habitus und der physiologischen Erfordernisse des Baumes erfolgen.

Die neu gebildeten Triebe/Ständer sind zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zu vereinzeln und/oder einzukürzen. Es soll oberhalb der ehemaligen Schnittwunden geschnitten werden, jedoch nicht in die vorhandenen Überwallungswülste. Die Nachbehandlung ist i. d. R. alle 3 bis 5 Jahre erforderlich. Die Schnittmaßnahmen sind so durchzuführen, dass allmählich eine Sekundärkrone entsteht.

Bei Bäumen mit deutlichen Anzeichen einer Vergreisung der äußeren Kronenteile und einer sich entwickelnden Sekundärkrone sind die absterbenden Teile im erforderlichen Umfang einzukürzen (Kroneneinkürzung) und die Maßnahmen der Kronenpflege auszuführen.

Bei schwer geschädigten Bäumen, mit oftmals nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem erhalten werden sollen, sind entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Kronenteile oder die gesamte Krone im Grob- und Starkastbereich einzukürzen.

Ausführungszeit und Wundbehandlung

Durch Schnittmaßnahmen treten die geringsten Folgeschäden auf, wenn sie während der Vegetationszeit ausgeführt werden, da Wunden dann besser abgeschottet werden und schneller überwallen und es kann auf Wundbehandlungsstoffe verzichtet werden. „Blutende“ Baumarten (z. B. Acer, Betula, Juglans) sollen in der Zeit des starken Saftdrucks nicht geschnitten werden, sondern möglichst in belaubtem Zustand.

Sollen Wundbehandlungsstoffe verwendet werden, sind sie auf Schnittflächen ab ca. 3 bis zu einem Durchmesser von 10 cm unverzüglich nach dem Schneiden vollflächig, gleichmäßig und deckend aufzutragen, bei Schnittflächen > 10 cm Durchmesser nur auf den Wundrand und das angrenzende Splintholz (ca. 2 cm). Die Schnittflächen müssen glatt sein.

Bei Temperaturen unter -5°C dürfen Schnittmaßnahmen nicht ausgeführt werden.

Schnittführung

Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Überwallung der Wunde möglich ist und keine Stummel verbleiben. Schnitte am Astring sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabelung verlaufenden Rindenleiste liegt (siehe Abb. 2).

Um Schnittflächen möglichst klein zu halten, ist unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen bzw. sind diese möglichst früh zu korrigieren. Konkurrenztriebe (z. B. Zwiesel) an Jungbäumen sind zu entfernen oder einzukürzen. Der Leittrieb ist erforderlichenfalls zu stäben. Seitenäste mit eingewachsener Rinde, sich kreuzende, reibende sowie gebrochene Äste sind zu entfernen. Handelt es sich um Grob- oder Starkäste, sind diese einzukürzen.

Lichtraumprofilschnitt

Bei Bäumen an Verkehrsflächen ist dabei nach und nach der jeweils benötigte lichte Raum herzustellen (Abb. 1). Dabei muss auf der Schnittseite jeweils mindestens die Hälfte der jeweiligen Kronenhöhe erhalten bleiben. Während der Erziehungs- und Aufbauphase sollte ein ausgewogenes Verhältnis von Stammhöhe zur Gesamthöhe angestrebt werden.

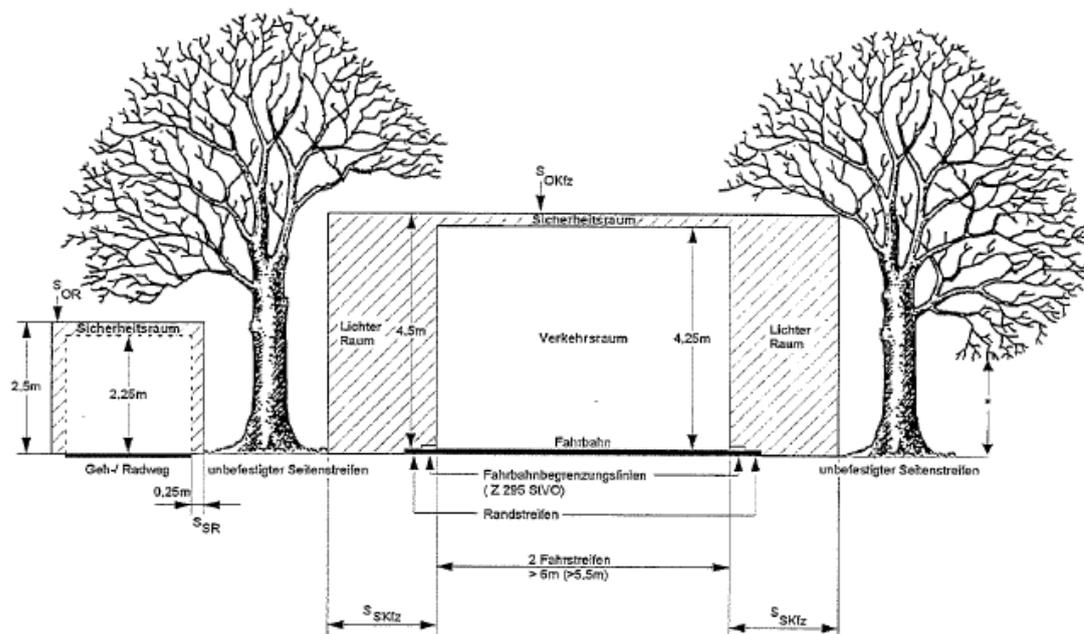
Mit der Herstellung des Lichten Raumes (Abb. 1) muss schon beim Jungbaum begonnen werden.

Der Kronenansatz ist in Abhängigkeit von Baumart, Wuchsform des Baumes, angrenzender Nutzung und Topographie (z. B. Einschnitt) so zu wählen, dass der vorgesehene lichte Raum erzielt und erhalten werden kann. Ist z. B. eine Stammhöhe von 4,50 m erforderlich, soll dies durch vier bis fünf Schnittmaßnahmen erreicht werden. Die Schnittmaßnahmen sollen in einem regelmäßigen Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen.

Bei **älteren Bäumen** können zur Erhaltung oder Herstellung des Lichten Raumes Grob- und Schwachäste eingekürzt oder entfernt werden. Starkäste sollen nur im notwendigen Maße eingekürzt und dürfen nur in begründeten Einzelfällen vollständig entfernt werden.

Abbildung 1:

Beispielhafte Darstellung des Lichten Baumes in Anlehnung an RAS-Q für anbaufreie Straße



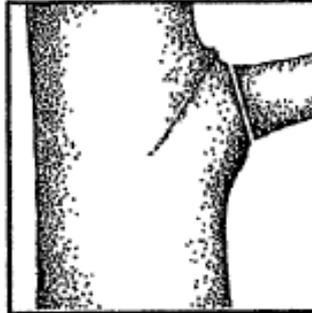
S_s = seitlicher Sicherheitsraum S_o = oberer Sicherheitsraum R = Radfahrer Kfz = Kraftfahrzeug

* Kronenansatz in Abhängigkeit von Baumart, Wuchsform des Baumes, angrenzende Nutzung und Topographie (z. B. bei Einschnitt)

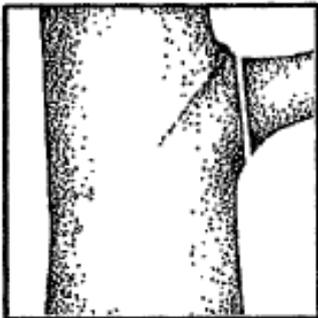
Abbildung 2:
Schnittführung



Astansatz mit Astring



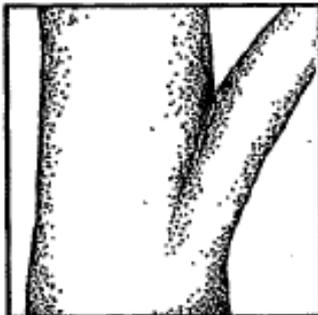
Schnitt eines Astes mit Astring



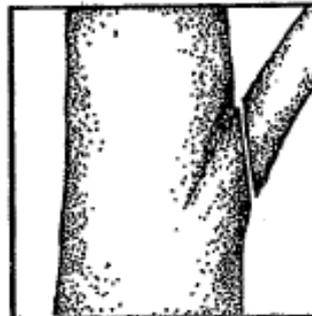
Schnitt eines Astes ohne Astring



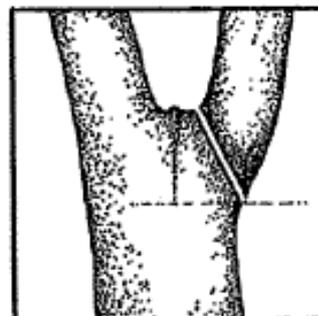
Schnitt eines Totastes



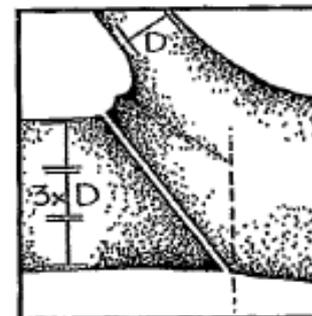
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämm-
lings



Schnitt auf Zugast/Ver-
sorgungsast